

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 30. Juli

1973

Inhalt:

	Seite
Vierte Verordnung zur Änderung der Versorgungsordnung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden	69

Vierte Verordnung zur Änderung der Versorgungsordnung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden

vom 22. Mai 1973

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 127 Absatz 2 Buchstabe 1 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden folgende Verordnung:

§ 1

Die Versorgungsordnung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden vom 6. Februar 1968 (VBl. 1968 S.42) in der Fassung vom 13. April 1971 (VBl. 1971 S. 81) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. **Nr. 14 a** Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Absatz 1 gilt ferner nicht, wenn im Falle der Nr. 68 Absatz 1 Satz 2 und 3 die Lasten hinsichtlich der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernommen werden.“
2. **Nr. 17** erhält folgenden Absatz 2:
„(2) Die Versicherungspflicht wird nicht dadurch aufgehoben, daß das Arbeitsverhältnis durch die Annahme der Wahl zum Abgeordneten des Deutschen Bundestages oder einer Vertretungskörperschaft eines Landes kraft Gesetzes ruht oder endet, wenn das Gesetz den Arbeitgeber verpflichtet, die Versicherung fortzuführen.“
3. **Nr. 19** wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:
„deren Beschäftigungsverhältnis aufgrund Vereinbarung nach Maßgabe des ihm zugrundeliegenden Tarifvertrages begrenzt ist,“
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Ziffer „37“ durch die Ziffer „13“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe i wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.
 - d) Es wird folgender Buchstabe k angefügt:
„k) Altersruhegeld nach § 1248 Absatz 1 bis 3 RVO, § 25 Absatz 1 bis 3 AVG oder § 48 Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 oder 3 RKG erhält oder erhalten hat oder bei dem der Versicherungsfall nach Nr. 30 Absatz 2 oder einer entsprechenden Vorschrift der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, eingetreten ist.“
4. In **Nr. 23** Absatz 2 Buchstabe d werden nach den Worten „Nr. 21 Absatz 2 Satz 1“ die Worte „oder auf Grund der nach Nr. 19 Absatz 1 Buchstabe k“ eingefügt.
5. **Nr. 25** wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „und läßt er sich die Beiträge nicht erstatten“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Eine beitragsfreie Versicherung entsteht nicht, wenn der Versicherte einen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente oder wenn die Pflichtversicherung auf Grund der Nr. 19 Absatz 1 Buchstabe k geendet hat.“
6. In **Nr. 26** Satz 1 erhält Buchstabe c folgende Fassung:

„c) der Versicherte einen Antrag auf Beitrags-erstattung stellt, der zur Erstattung aller Beiträge — mit Ausnahme der in Nr. 66 Absatz 2 Satz 2 genannten Beiträge — führt oder das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt.“

7. Nr. 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Versicherte, bei dem der Versicherungsfall nach Nr. 30 Absatz 1 Buchstabe c oder d oder Absatz 2 Buchstabe a eingetreten ist, gilt als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert, wenn er an dem Tage, der dem Tage des Eintritts des Versicherungsfalles vorausgeht, pflichtversichert gewesen ist.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder bei Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Worte „eines Versicherungsfalles nach Nr. 30“ ersetzt.

c) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Neben Renten nach Nr. 30 Absatz 1 Buchstabe c bis f und Absatz 2 werden keine Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit gewährt.“

8. Nr. 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Versicherungsfall tritt ein, wenn

a) der Versicherte berufsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung wird,

b) der Versicherte erwerbsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung wird,

c) die Versicherte Altersruhegeld nach § 1248 Absatz 3 RVO, § 25 Absatz 3 AVG oder § 48 Absatz 3 RKG erhält,

d) der Versicherte Altersruhegeld nach § 1248 Absatz 2 RVO, § 25 Absatz 2 AVG oder § 48 Absatz 2 RKG erhält,

e) der Pflichtversicherte Altersruhegeld nach § 1248 Absatz 1 RVO, § 25 Absatz 1 AVG oder § 48 Absatz 1 Nr. 1 RKG erhält,

f) der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet, in den Fällen der Nr. 21 Absatz 3 und 4 jedoch erst mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 68. Lebensjahr vollendet wird.

(2) Der Versicherungsfall tritt auf Antrag ein

a) bei der Versicherten, die das 60. Lebensjahr vollendet hat und die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Absatz 3 RVO, § 25 Absatz 3 AVG oder § 48 Absatz 3 RKG nicht erfüllt, wenn für mindestens 180 Kalendermonate

Pflichtbeiträge entrichtet sind, von denen mindestens 121 auf die letzten 240 Kalendermonate vor der Vollendung des 60. Lebensjahres entfallen,

b) bei dem Versicherten, der das 60. Lebensjahr vollendet hat, arbeitslos im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes ist und die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Absatz 2 RVO, § 25 Absatz 2 AVG oder § 48 Absatz 2 RKG nicht erfüllt, wenn für mindestens 180 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet sind und der Versicherte innerhalb der letzten eineinhalb Jahre vor der Vollendung des 60. Lebensjahres insgesamt mindestens 52 Wochen arbeitslos gewesen ist; der Nachweis der Arbeitslosigkeit ist durch eine Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes zu führen,

c) bei dem Pflichtversicherten, der

aa) das 63. Lebensjahr vollendet hat oder
bb) das 62. Lebensjahr vollendet hat und in diesem Zeitpunkt anerkannter Schwerbeschädigter im Sinne des § 1 Schwerbeschädigtengesetzes ist

und die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Absatz 1 RVO, § 25 Absatz 1 AVG oder § 48 Absatz 1 Nr. 1 RKG nicht erfüllt, wenn für mindestens 420 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet sind.

Der Antrag nach Satz 1 ist von dem Pflichtversicherten bei dem Mitglied, von dem sonstigen Versicherten bei der Kasse zu stellen. Im Antrag kann bestimmt werden, daß ein späterer Zeitpunkt als das in Satz 1 Buchstaben a bis c genannte Lebensalter für die Erfüllung der Voraussetzungen maßgebend sein soll. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung deshalb nicht erfüllt sind, weil der Versicherte nach § 1248 Absatz 6 RVO, § 25 Absatz 6 AVG oder § 48 Absatz 6 RKG einen späteren Zeitpunkt für den Bezug des Altersruhegeldes bestimmt hat.“

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben c bis e tritt der Versicherungsfall an dem Tag ein, von dem ein Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird. In den Fällen des Absatzes 2 tritt der Versicherungsfall am Ersten des Monats ein, in dem der Antrag bei dem Mitglied bzw. bei der Kasse eingeht, frühestens jedoch am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.“

9. In Nr. 31 Absatz 2 Buchstabe a werden nach den Worten „in der die Rente oder das Altersruhegeld“ die Worte „(einschließlich einer Erhöhung nach § 1254 Absatz 1 a RVO, § 31 Absatz 1 a AVG

oder § 53 Absatz 4 a RKG)“ eingefügt.

10. In **Nr. 32** Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Nr. 30 Absatz 1 Buchstabe c oder d oder Absatz 2 Satz 3“ durch die Worte „Nr. 30 Absatz 1 Buchstaben c bis f oder Absatz 2“ ersetzt und die Worte „(Ortsklasse A)“ gestrichen.
11. In **Nr. 33** Absatz 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden nach dem Wort „Versicherungsjahre“ die Worte „(einschließlich der Zeiten nach § 1254 Absatz 1 a RVO, § 31 Absatz 1 a AVG oder § 53 Absatz 4 a RKG)“ eingefügt.
12. In **Nr. 34** Absatz 2 wird in dem Nebensatz „das er in dem Monat“, das Wort „er“ durch die Worte „der Versorgungsrentenberechtigten“ ersetzt.
13. In **Nr. 35** Absatz 2 werden nach den Worten „Nr. 30 Absatz 1“ die Worte „und 2“ eingefügt.
14. **Nr. 46 a** wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Buchstabe c wird wie folgt geändert:
 - aa) nach den Worten „Nr. 30 Absatz 1“ werden die Worte „und 2“ eingefügt.
 - bb) Doppelbuchstabe bb erhält folgende Fassung:

„bb) der Versorgungsrentenberechtigten, der Altersruhegeld nach § 1248 Absatz 1 bis 3 RVO, § 25 Absatz 1 bis 3 AVG oder § 48 Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 oder 3 RKG erhält oder bei dem der Versicherungsfall nach Nr. 30 Absatz 2 eingetreten ist, das 65. Lebensjahr vollendet.“
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „Nr. 30 Absatz 1“ die Worte „und Absatz 2“ eingefügt.
 - c) In Absatz 7 werden die Worte „(Ortsklasse A)“ gestrichen.
15. **Nr. 52** Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) wenn der Versicherungsfall nach Nr. 30 Absatz 1 Buchstaben c bis e oder Absatz 2 eingetreten ist, mit dem Eintritt des Versicherungsfalles,“
 - b) In Buchstabe c werden die Worte „Nr. 30 Absatz 1 Buchstabe d“ durch die Worte „Nr. 30 Absatz 1 Buchstabe f“ und der abschließende Strichpunkt wird durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Buchstabe d wird gestrichen.
 - d) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Worten „gestorben ist“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt „in den Fällen der Nr. 36 Absatz 4 jedoch erst mit dem Ersten des auf den Antrag folgenden Monats.“

16. Es wird folgende **Nr. 52 a** eingefügt:

„Nr. 52 a

Nichtzahlung der Versorgungsrente oder der Versicherungsrente in besonderen Fällen

- (1) Dem Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach Nr. 30 Absatz 1 Buchstaben c bis e oder Absatz 2 eingetreten ist, wird für die Kalendermonate, in denen er aus einem Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber im Sinne der Nr. 55 Absatz 5 ein Arbeitsentgelt von mehr als einem Achtel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1385 RVO, § 112 AVG) bezieht, die Versorgungsrente (einschließlich des Betrages der Versorgungsrente nach Nr. 31 Absatz 3 und 4) bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, nicht gezahlt. Endet das Arbeitsverhältnis oder sinkt das Arbeitsentgelt unter die in Satz 1 genannte Grenze oder vollendet der Versorgungsrentenberechtigte das 65. Lebensjahr, so ist die Versorgungsrente vom Ersten des folgenden Kalendermonats an in Höhe des Betrages zu zahlen, der sich bei ununterbrochener Zahlung der Versorgungsrente seit dem Beginn der Rente (Nr. 52 Absatz 1 Buchstabe b) ergeben würde.
- (2) Dem Versorgungsrentenberechtigten und dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach Nr. 30 Absatz 1 Buchstaben c bis e oder Absatz 2 eingetreten ist, wird die Versorgungsrente (einschließlich des Betrages der Versorgungsrente nach Nr. 31 Absatz 3 oder 4) bzw. die Versicherungsrente vom Ersten des Monats an, der auf den Monat folgt,
 - a) mit dessen Ablauf das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1248 Absatz 4 RVO, § 25 Absatz 4 AVG oder § 48 Absatz 4 RKG wegfällt,
 - b) in dem bei dem Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach Nr. 30 Absatz 2 eingetreten ist, im Laufe eines Jahres seit dem Beginn der Rente (Nr. 52 Absatz 1 Buchstabe b) die Summe der Entgelte und der Arbeitseinkommen ein Achtel der in der gesetzlichen Rentenversicherung für Jahresbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 RVO, § 112 AVG) überschritten hat, nicht gezahlt, sofern nicht die Zahlung der Versorgungsrente bereits nach Absatz 1 ausgeschlossen ist.

Die Versorgungsrente bzw. die Versicherungsrente ist wieder zu zahlen

 - a) vom Ersten des Monats an, der auf den Monat folgt, in dem der Berechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat, ferner
 - b) in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe a vom Ersten des Monats an, von dem an Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung wieder gewährt wird,

- c) in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe b vom Beginn des folgenden Jahres an, wenn kein Entgelt und kein Arbeitseinkommen mehr erzielt wird.

Die Versorgungsrente bzw. die Versicherungsrente ist in der Höhe zu zahlen, die sich bei ununterbrochener Zahlung seit dem Beginn der Rente (Nr. 52 Absatz 1 Buchstabe b) ergeben würde.

- (3) Stehen dem Versorgungsrentenberechtigten weder Arbeitsentgelt noch, weil die Frist für die Gewährung abgelaufen ist, Krankenbezüge zu, so ist die Versorgungsrente vom Ersten des Monats an, für den letztmals Arbeitsentgelt oder Krankenbezüge zugestanden haben, bis zum Ablauf des Monats zu zahlen, für den erstmals wieder Arbeitsentgelt oder Krankenbezüge zustehen. Für den ersten und den letzten Kalendermonat der Zahlung wird die Versorgungsrente nach Satz 1 nur insoweit gewährt, als sie zusammen mit dem Arbeitsentgelt und den Krankenbezügen den Betrag nicht übersteigt, der als Krankenbezüge für den vollen Kalendermonat zugestanden hätte.“
17. **Nr. 55** Absatz 6 Satz 1, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung: „Die Versorgungsrente einer Berechtigten, bei der der Versicherungsfall nach Nr. 30 Absatz 1 Buchstabe c oder Nr. 30 Absatz 2 Buchstabe a eingetreten ist,“
18. **Nr. 56** Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Buchstabe b werden die Worte „oder das Altersruhegeld“ durch die Worte „wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
19. **Nr. 61** wird gestrichen
20. **Nr. 62** erhält die Nr. 61
21. **Nr. 63** erhält die Nr. 62 und wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Zahl „1,5“ durch die Zahl „0,75“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „1,75“ ersetzt.
22. **Nr. 62** wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Pflichtbeitrag besteht aus einem Arbeitgeberanteil (Absätze 2 und 3) und in den Fällen des Absatzes 6 aus einem Mitarbeiteranteil.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Arbeitgeberanteil beträgt 2,5 v. H. des nach Absatz 7 maßgebenden Arbeitsentgelts.“
 - c) Absatz 3 wird geändert und erhält im übrigen folgende Fassung:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Mitarbeiteranteil“ durch das Wort „Arbeitgeberanteil“ ersetzt.
- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Der Erhöhungsbetrag nach Satz 1 vermindert sich um den Zuschuß des Arbeitgebers zu einer anderweitigen Zukunftsversicherung nach Nr. 31 Absatz 2 Buchstabe c.“
- cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber verpflichtet ist, einen Beitragsanteil nach § 113 AVG oder § 1386 RVO an die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen.“
- d) Absatz 5 wird gestrichen (Leerposition bleibt bestehen).
- e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung weder pflichtversichert noch in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse (Absatz 3 Satz 2) freiwillig versichert, so hat er einen Mitarbeiteranteil zu entrichten, der der Hälfte des Betrages entspricht, der als Beitrag zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden müßte, wenn der Versicherte in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse (Absatz 3 Satz 2) freiwillig versichert wäre. Der Mitarbeiteranteil nach Satz 1 vermindert sich um den Mitarbeiteranteil zu einer anderweitigen Zukunftssicherung nach Nr. 31 Absatz 2 Buchstabe c in Höhe des Zuschusses des Arbeitgebers zu dieser Zukunftssicherung.“
- f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) Entgelte aus Nebentätigkeiten und Zulagen (Zuschläge), die durch Gesetz, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht ruhegehaltstauglich oder als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet sind, sowie Tantiemen, Abschlußprämien und einmalige über- oder außertarifliche Leistungen oder vergleichbare Leistungen in nicht tarifunterworfenen Arbeitsverhältnissen.“
 - bb) In Buchstabe f werden die Worte „die später als drei Monate nach dem Dienstjubiläum gezahlt werden,“ gestrichen.
 - cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:
„In den Fällen der Nr. 17 Absatz 2 gilt als Arbeitsentgelt das Entgelt, für das nach dem Gesetz über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder den entsprechenden Ländergesetzen Beiträge zu zahlen sind.“
- g) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
„(8) Der Beitrag ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem das für die Beitragsbemessung maßgebende Arbeitsentgelt dem Pflicht-

versicherten zufließt. Die Beiträge sind von dem Mitglied unverzüglich an die Kasse abzuführen. Beiträge, die nach dem in Satz 1 genannten Fälligkeitstermin entrichtet werden, sind vom ersten Tag des folgenden Kalenderjahres bis zum Ende des Monats, der dem Tag der Einzahlung des Beitrags vorhergeht, mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen.“

h) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Das Mitglied ist berechtigt, den Mitarbeiteranteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. Ist der Mitarbeiteranteil nicht einbehalten worden, so hat der Arbeitgeber auch den Mitarbeiteranteil für länger als drei Monate fällige Beiträge zu tragen, es sei denn, daß der Mitarbeiter nach Nr. 19 Absatz 1 Satz 3 rückwirkend versichert wird oder daß der Mitarbeiteranteil wegen Verschuldens des Mitarbeiters nicht einbehalten worden ist; bei Verschulden des Mitarbeiters kann der Arbeitgeber auch auf den Mitarbeiteranteil etwa anfallende Zinsen einbehalten.“

i) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Das Mitglied hat dem pflichtversicherten Mitarbeiter nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres sowie beim Ende der Pflichtversicherung einen Nachweis über die entrichteten Pflichtbeiträge, die der Beitragsbemessung zugrunde liegenden Arbeitsentgelte und die Beitragszeiten auszuhandigen. Beitragszeiten sind nur die Zeiten, für die Beiträge für laufendes Arbeitsentgelt, Krankenbezüge (auch soweit sie als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten), Krankengeldzuschuß, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung gezahlt werden. Beiträge für die einmaligen Zahlungen, die in einem Zeitraum geleistet werden, für den keine Beiträge aus Bezügen im Sinne des Satzes 2 zu entrichten sind, sind dem Kalendermonat zuzuordnen, auf den letztmals Beiträge aus solchen Bezügen entfallen.“

j) Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Die Vordrucke zur Abrechnung der Beiträge müssen der Kasse spätestens sechs Wochen nach ihrer Übersendung an das Mitglied ausgefüllt zugehen. Die Kasse kann diese Frist im Einzelfall verlängern. Für jeden Tag, um den die Frist überschritten wird, kann die Kasse einen Betrag von 50,— DM von dem Mitglied fordern.“

23. Nr. 64 wird gestrichen.

24. Nr. 65 erhält die Nr. 63. Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 62 Absatz 8 Satz 3 gilt entsprechend.“

25. Nr. 66 erhält die Nr. 64.

26. Nr. 66 a wird gestrichen.

27. Nr. 67 erhält die Nr. 65.

Darüber ist als Abschnittunterteilung folgende Überschrift zu setzen:

„2. Beitrag zur freiwilligen Weiterversicherung.“

28. Nr. 68 erhält die Nr. 66.

a) Darüber ist als Abschnittunterteilung folgende Überschrift zu setzen:

„Erstattung und Rückzahlung von Beiträgen und Umlagen.“

b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Versicherte, dessen Pflichtversicherung oder dessen freiwillige Weiterversicherung geendet hat, kann die Erstattung der Beiträge beantragen, wenn kein Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente besteht. Der Antrag kann nicht widerrufen werden. Das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt zwölf Monate nach Vollendung des 65. Lebensjahres, in den Fällen der Nr. 21 Absatz 3 Satz 2 jedoch erst zwölf Monate nach dem Ende der Pflichtversicherung.

(2) Der Antrag auf Beitragserstattung gilt für alle Beiträge. Hat die Kasse eine Versorgungsrente oder Versicherungsrente gewährt, werden nur die nach dem Beginn der Rente entrichteten Beiträge erstattet; Rechte aus Beiträgen für Zeiten vor dem Beginn der Rente erlöschen, wenn der Antrag zur Erstattung von Beiträgen führt, mit der Antragstellung. Beiträge zur Pflichtversicherung, die für Zeiten nach dem 31. Dezember 1972 gezahlt worden sind, werden nur erstattet, wenn

- a) der Versicherungsfall vor Erfüllung der Wartezeit eingetreten ist oder
- b) der Versicherte sich verpflichtet, diese Beiträge unverzüglich für eine der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung dienende Versicherung (z. B. Lebensversicherung, Höherversicherung oder freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung) zu verwenden.

Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet werden, erlöschen mit der Antragstellung. Wird der erstattete Betrag in den Fällen des Satzes 3 Buchstabe b nicht verpflichtungsgemäß verwendet, so ist er zuzüglich 6 % Zinsen jährlich zurückzuzahlen. Mit dem Eingang des zurückzuzahlenden Betrages beginnt die beitragsfreie Versicherung.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „getragen haben“, die Worte „auf Antrag“ eingefügt.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt zwölf Monate nach dem Tode des Versicherten.“
- d) Absatz 6 wird gestrichen. (Leerposition bleibt bestehen).
29. Nr. 68 a erhält die Nr. 66 a.
30. Nr. 69 erhält die Nr. 67.
31. Nr. 69 a erhält die Nr. 67 a.
32. Nr. 70 erhält die Nr. 68.
- a) Darüber ist als Abschnittunterteilung folgende Überschrift zu setzen:
„Überleitungen und Übernahmen zwischen Zusatzversorgungseinrichtungen.“
- b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Endet die Mitgliedschaft eines Arbeitgebers bei der Kasse und erwirbt der Arbeitgeber in unmittelbarem Anschluß an das Ausscheiden die Mitgliedschaft bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, so können die im Zeitpunkt des Ausscheidens auf der Kasse liegenden Lasten hinsichtlich der in Nr. 14 a Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche von der anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernommen werden.“
- c) In Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Satz 2 gilt entsprechend, wenn in Fällen der Gebietsreform oder aufgrund sonstiger Aufgabenverlagerungen Gruppen von Pflichtversicherten eines Mitglieds die Zusatzversorgungseinrichtung im Geltungsbereich eines Überleitungsabkommens wechseln.“
33. Nr. 70 a erhält die Nr. 69.
Im 1. Satz, letzter Teil, wird die Ziffer „70“ durch die Ziffer „68“ ersetzt.
34. Nr. 70 bleibt als Leerposition stehen.
35. Nr. 78 erhält folgende Fassung:
„Für Mitglieder von Diakonissenhäusern (Diakonissen) gilt mangels eines Beschäftigungsentgeltes als Bemessungsgrundlage für Beiträge (Nr. 62) und Umlagen (Nr. 63) sowie für die Ermittlung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (Nr. 34) die Endgrundvergütung der Vergütungsgruppe V b BAT in der Fassung Bund/Länder jeweils ohne Ortszuschlag, sonstige Zulagen oder Zuschläge.“ *)
36. In Nr. 80 werden die Ziffern „63“ durch „62“ und „65“ durch „63“ ersetzt.
37. Nr. 82 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Mindestversorgungsrente beträgt bei einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von 35 Jahren 300,— DM und bei einer kürzeren gesamtversorgungsfähigen Zeit den entspre-

*) Das Diakonische Werk hat im Hinblick auf § 10 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen der Evang. Landeskirche in Baden und dem Diakonischen Werk vom 29. 12. 1967/9. 1. 1968 (GVBl. S. 39) der Änderung der Nr. 78 zugestimmt.

chenden Teil hiervon. Im übrigen finden die Vorschriften der Nr. 32 über die Ermittlung der Gesamtversorgung volle Anwendung.“

- b) In Absatz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:
„jedoch mit der Maßgabe, daß die Zeiten vom Eintritt in das Diakonissenhaus ab gesamtversorgungsfähig sind.“
38. Es wird folgende Nr. 89 a eingefügt:
„Ablösung der Anrechnung von Lebensversicherungsleistungen
- (1) Die Bezüge im Sinne der Nr. 31 Absatz 2 Buchstabe d sind nicht zu berücksichtigen, wenn der Versorgungsrentenberechtigte die Ansprüche auf Leistungen aus dem Lebensversicherungsvertrag zu dem Teil an die Kasse abgetreten hat, der dem Verhältnis der doppelten Summe der Zuschüsse, die ein Arbeitgeber im Sinne der Nr. 55 Absatz 5 geleistet hat, zu den insgesamt gezahlten Beiträgen entspricht. Für die Zeit, für die Arbeitgeberzuschüsse gezahlt worden sind, sind dabei höchstens die für diese Zeit insgesamt gezahlten Beiträge zu berücksichtigen. Hat der Versorgungsrentenberechtigte die Leistungen aus dem Lebensversicherungsvertrag bereits erhalten oder hat er anderweitig über Rechte aus dem Lebensversicherungsvertrag verfügt oder sind die Rechte aus dem Vertrag gepfändet, so gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß, wenn er einen entsprechenden Betrag an die Kasse gezahlt hat.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 kann nur innerhalb eines Jahres seit dem erstmaligen Beginn der Versorgungsrente gestellt werden.
- (3) Nach Absatz 1 eingezahlte Beträge werden dem Umlagevermögen zugeführt.
- (4) Ist der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1973 eingetreten, so ist der Versorgungsrentenberechtigte auf seinen schriftlichen Antrag so zu behandeln, als ob die Absätze 1 bis 3 bereits im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente gegolten hätten. Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 1973 gestellt werden.“

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) am 1. Januar 1968 die Änderungen nach § 1 Ziff. 1 und 32 b und c
- b) am 1. Juli 1972 die Änderung nach Ziff. 21
- c) am 2. Januar 1973 die Änderung nach Ziff. 37
- d) am 1. Januar 1973 die übrigen Vorschriften.

Karlsruhe, 22. Mai 1973

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Lühr